

Anschluss- und Wärmeliefervertrag

Wärmeverbund Ost Riggisberg

zwischen

Wärmebezüger:

...

...

3132 Riggisberg

und

Wärmelieferantin:

Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG

Vordere Gasse 2

3132 Riggisberg

betreffend

Anschluss an das Fernwärmenetz und Wärmebezug aus dem Wärmeverbund Riggisberg

für die Liegenschaften ..., 3132 Riggisberg

(nachstehend „Anschlussobjekt“ genannt)

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Wärmebezügerin und Wärmebezüger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz der Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG und die Verpflichtung des Wärmebezügers zum Bezug bzw. die Verpflichtung der Wärmelieferantin zur Lieferung von Wärme für das Anschlussobjekt.

2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung bilden integrale Bestandteile dieses Vertrages:

- **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) des Wärmelieferanten**
- **Technische Bestimmungen über den Netzanschluss Ost**
- **Tarifblatt Wärmeverbund Ost**

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Wärmebezüger mit den Bestimmungen der AGB und der weiteren integrierenden Vertragsbestandteile einverstanden.

3. Begriffsbestimmungen

Für die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Ziff. 2 der Technischen Bestimmungen über den Netzanschluss Ost.

4. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

- 4.1 Die Wärmelieferantin verpflichtet sich, das Anschlussobjekt an das Fernwärmenetz anzuschliessen und dem Wärmebezüger die bestellte Wärmeenergie zu den Bedingungen dieses Vertrages und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten während der Vertragsdauer zu liefern (vorbehaltlich Ziff. 10 und 12 hiernach).
- 4.2 Der Wärmebezüger verpflichtet sich, die Hausinstallationen auf seine Kosten zu erstellen und zu unterhalten und an die Wärmeübergabestation anzuschliessen. Er verpflichtet sich zudem, die Wärmeenergie zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen und zu bezahlen und seinen Wärmeenergiebedarf vorbehaltlich Ziff. 14.2 der AGB ausschliesslich aus dem Fernwärmenetz der Wärmelieferantin zu decken.

5. Anschlussleistung

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte maximale Anschlussleistung unter den in Ziff. 4 der AGB vereinbarten Rahmenbedingungen beträgt:

- ... kW

6. Einmalige Anschlusspauschale

- 6.1 Der Wärmebezüger bezahlt für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige Anschlusspauschale gemäss Ziff. 6 AGB. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die unter Ziff. 5 hiervor vereinbarte Anschlussleistung total

- Fr.- (inkl. 8% Mehrwertsteuer)

und ist wie folgt zahlbar:

- **50% bei Vertragsabschluss**
- **50% bei erster Wärmelieferung**

6.2 In der einmaligen Anschlusspauschale ist eine Leitungslänge gemäss Ziff. 7 AGB für den Hausanschluss (Distanz Fernleitung – Hauptabsperrarmatur) eingeschlossen. Mehrlängen gehen zu Lasten des Wärmebezügers zu den Tarifen gemäss Ziff. 7 AGB. Die Mehrlängen betragen:

- **0 m (Feld/Strasse) à Fr. 0.-** (inkl. 8% Mehrwertsteuer)

6.3 In der einmaligen Anschlusspauschale ist eine Leitungslänge innerhalb des Gebäudes bei der Wärmeübergabestation (Distanz Hauptabsperrarmatur – Wärmetauscher von je 10 Meter (Vorlauf/Rücklauf) enthalten. Ist die Leitungslänge grösser, erhöht sich die vom Wärmebezüger zu bezahlende Anschlusspauschale entsprechend den Tarifen gemäss Ziff.8 AGB. Die Mehrlängen betragen:

- **0 m à Fr. 0.-** (inkl. 8% Mehrwertsteuer)

7. Jährlicher Grundpreis

Der vom Wärmebenützer zu bezahlende jährliche Grundpreis gemäss Ziff. 9 der AGB beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vereinbarte Anschlussleistung:

- **Fr.-** (inkl. 8% Mehrwertsteuer)

8. Wärmepreis

Der Wärmepreis gemäss Ziff. 10 der AGB richtet sich nach dem Tarifblatt der Wärmelieferantin in der jeweils gültigen Fassung und beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro bezogene Wärmeeinheit:

- **11.8 Rp./kWh** (inkl. 8% Mehrwertsteuer)

9. Beginn der Wärmelieferung

Vorbehaltlich Ziff. 10 und 12 hiernach liefert die Wärmelieferantin die vereinbarte Wärme ab folgendem Zeitpunkt

- **1. Oktober 2017**

10. Inbetriebnahme des Netzanschlusses

Die Inbetriebnahme des Anschlusses an das Fernwärmenetz erfolgt innerhalb eines Monats vor Lieferbeginn. Aufgrund allfälliger Bau- oder sonstiger Verzögerungen, welche zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzbar sind, kann es sein, dass dieser Termin nicht eingehalten werden kann. Die Wärmelieferantin wird dadurch nicht ersatzpflichtig. Vorbehaltlich Ziff. 12 hiernach bezahlt sie jedoch dem Wärmebezüger ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der Wärmelieferung einen Zins von 2.5 % auf dem vom Wärmebezüger gemäss Ziff. 6 hiervoor bezahlten Betrag.

11. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsauflösung

11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

- 11.2 Vorbehaltlich Ziff. 11.3 und Ziff. 12 hiernach ist der Vertrag erstmals auf den 30. September 2037, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar.
- 11.3 Wird der Vertrag nicht auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 5 Jahre, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende einer Vertragsperiode gekündigt wird.
- 11.4 Falls der in Ziff. 10 hiervoor erwähnte Termin für die definitive Inbetriebnahme der Heizzentrale und des Fernwärmenetzes um ein Jahr überschritten wird, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 11.5 Gerät eine Vertragspartei in Konkurs, ist sie Partei eines sie betreffenden Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung, wird sie fruchtlos gepfändet oder ist das Anschlussobjekt Gegenstand einer Zwangsverwertung, ist die andere Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Die Wärmelieferantin ist diesfalls berechtigt aber nicht verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagekomponenten zu demontieren.
- 11.6 Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.
- 11.7 Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

12. Bedingungen

Sollten der Wärmeverbund oder Teile davon nicht realisiert werden, sei es aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, oder können die zur Realisierung notwendigen Durchleitungsrechte etwa über Grundstücke Dritter, insbesondere zum Wärmebezüger selbst, nicht erwirkt werden, oder sollte die erforderliche Wärmedichte nicht erreicht werden können, kann die Wärmelieferantin mittels eingeschriebenem Brief an den Wärmebezüger ohne weitere Kostenfolge von diesem Vertrag zurücktreten. Der vom Wärmebezüger gemäss Ziff. 6 hiervoor bereits bezahlte Betrag wird ihm diesfalls innert 30 Tagen nach Vertragsrücktritt zurückvergütet, wobei seitens der Wärmelieferantin kein Zins geschuldet ist.

13. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14. Rechtsnachfolge

- 14.1 Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu überbinden und die andere Partei im Falle einer Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt.

Wärmeverbund OST Riggisberg Anschluss- und Wärmeliefervertrag

14.2 Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn ein wichtiger Grund dessen Ablehnung rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.

15. Haftung

Der Wärmelieferant haftet gemäss den AGB in der jeweils gültigen Fassung.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Parteien verpflichten sich, die Lösung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst einvernehmlich zu versuchen. Gelingt dies nicht, so unterliegen alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3132 Riggisberg**, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsgegenstand resp. Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

17.3 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

Riggisberg, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG

Wärmebezüger

Martin Guggisberg

[Name]

René Grimm

Der Wärmebezüger bestätigt, folgende integrierenden Bestandteile dieses Vertrages erhalten zu haben:

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 1. Juli 2016)

Technische Bestimmungen über den Netzanschluss Ost

(Stand 1. August 2016)

Tarifblatt Wärmeverbund Ost

(Stand 1. Mai 2016)

Ort, Datum: _____ Unterschrift Wärmebezüger: _____